

**Auszug aus der Niederschrift der 28. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 28.03.2019**

7	Bebauungsplan Nr. 3A "Welterswiese / Kohlkaule", 5. Änderung, unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Aufstellungs- und Offenlagebeschluss	V/2019/03779
---	--	--------------

1. Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3A „Welterswiese / Kohlkaule“, 5. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte aufzustellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen. Von einer Durchführung des weiteren Verfahrens gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit –, wie auch von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Einschaltung der Träger öffentlicher Belange – wird abgesehen (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).
3. Sofern sich im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung keine Gesichtspunkte von grundsätzlicher Bedeutung ergeben, wird beschlossen den Bebauungsplan Nr. 3A „Welterswiese / Kohlkaule“, 5. Änderung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 3 und § 4 Absatz 2 sowie § 4a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
5. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB), von dem Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB), von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), welche Angaben umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) abgesehen. § 4c Baugesetzbuch (BauGB) ist nicht anzuwenden (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)).
6. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.

**Beschluss: Einstimmig  
Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Die Verwaltung führt anhand einer Präsentation in die Thematik ein. Die Präsentation ist in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Frau Heymann teilt ihre Befangenheit mit und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Die SPD-Fraktion fragt nach, ob das Projekt in Teil A der „Johannesstraße“ einen Präzedenzfall für die Schaffung von Stellplätzen in Form von Garagen schafft. Die Verwaltung antwortet, dass für jede Wohneinheit ein Stellplatz geschaffen werden muss. Diese Stellplätze sind den entsprechenden Wohneinheiten zuzuordnen und sind nicht zu vermieten. Ein Präzedenzfall wird nicht geschaffen.

Die SPD-Fraktion fragt bei der Verwaltung nach, ob der Gehweg an der Johannesstraße für Kinderwagen und Rollstühle zeitnah wieder verkehrssicher hergerichtet wird. Die Verwaltung antwortet, dass der Investor die Zusage gegeben hat den Gehweg bis Ende April verkehrssicher wiederherzustellen.

Meckenheim, den 09.04.2019

Schriftführer/in

